

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Antragsteller:	Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren zur Umverlegung des „Langebach“ (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Pickließem gemäß §§ 68 und 69 WHG
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.1
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Pickließem - 0004 - 231/5, Pickließem - 0004 - 253/5

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat ein Plangenehmigungsverfahren zur Umverlegung des „Langebach“ (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Pickließem beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch die Genehmigungsbehörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Bitburg
- Untere Naturschutzbehörde, Untere Fischreibehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Landesplanungsbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde im Hause

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, 05.02.2024
Im Auftrag
gez. Daniela Reiffers

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3

Antragsteller: Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg
Vorhaben: Wasserrechtliche Plangenehmigung nach §§ 68, 69 WHG zur Umverlegung des Langebach (Gewässer III. Ordnung)
Nr. der Anlage 1 zum UVPG: 13.18.1
Gemarkung, Flur, Flurstücke: Pickließem, Flur 4, Flurstücke 231/5 und 253/5

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 24.10.2023, ergänzt durch Unterlagen vom 02.01.2024

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Art und Kapazität: Unmittelbar südwestlich der Ortslage Pickließem plant die Ortsgemeinde die die Hangsicherung eines durch mehrere Hochwasserereignisse zunehmend instabiler werdenden Hanges mit gleichzeitiger Verlegung und ökologischer Aufwertung des Langebachs (Gewässer III. Ordnung) für einen ca. 160 m langen Gewässerabschnitt.</p> <p>Merkmale des Vorhabens: Das Gewässer wird zwischen 12 und 30 m in nördliche Richtung verlegt. Dabei wird eine natürliche Mäandrierung vorgenommen. Es wurde ein Verlauf gewählt, der einen möglichst großen Abstand zum kritischen Hang aufweist und auch in dem Bereich des Übergangs in den alten Gewässerlauf keine Prallufer erzeugt. Das bestehende Gewässerbett wird vollständig aufgefüllt und dem Gelände der Talaue angepasst. Die Aufschüttung orientiert sich an der Geländeoberkante des in Fließrichtung betrachtet rechten Ufers. Die Aufschüttung wird als Böschung aus</p>



		<p>geführt. Die Böschungsoberkante ist hangseitig und beläuft sich über einen Meter oberhalb des bestehenden Geländes im rechtsseitigen Auebereich. Somit wird Niederschlagswasser zukünftig vom Hang weg geleitet. An der Stelle, wo der Langebach in den neuen Gewässerlauf geleitet wird, wird der alte Lauf durch Wasserbausteine befestigt. Die Gewässerverlegung führt nachweislich zu einer Verbesserung der Hochwassersituation, da weitere Unterspülungen des Hanges vermieden werden.</p> <p>Mit den Aushubmassen, welche durch die Erstellung des neuen Gewässerlaufes gewonnen werden, wird der alte Gewässerlauf aufgeschüttet. Die hangseitige Aufschüttung erfolgt bis 1 m über die theoretische Geländeoberkante. Somit wird anfallendes Niederschlagswasser zukünftig vom Hang weg in Richtung des neuen Laufes des Langebachs geleitet.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte oder Kumulationseffekte mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p><i>Rodungen, Grünlandumbruch, Flächenversiegelung</i></p> <p>Es werden keine Flächenversiegelungen durchgeführt. Im Zuge der Umverlegung kommt es zu Rodungen von Eschen-Ufergehölz und Eingriffe in eine vorhandene Fettwiese. Nach Durchführung der Umverlegung und der Hangsicherung werden im Uferbereiche Initialpflanzungen von Schwarz- und Grau-Erle durchgeführt. Der übrige Eingriffsbereich wird mit Saatgut regionaler Herkunft als Feucht- bzw. Fettwiese entwickelt.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p><i>Art</i></p> <p>Anfallender Erdaushub wird vollständig wieder eingebaut</p> <p><i>Menge</i></p> <p>Erdaushub: 2.600 m³</p>



1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p><i>Emissionen, Keime und Endotoxine (Bioaerosole) n. TA Luft</i> Durch das Vorhaben werden keine Keime und Endotoxine (Bioaerosole) generiert. Während der Bauphase kommt es zu Emissionen durch die Baumaschinen. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind keine weiteren Emissionen zu erwarten.</p> <p><i>Abwassereinleitungen</i> Durch das Vorhaben werden keine Abwassereinleitungen generiert. In den Langebach wird ausschließlich Regenwasser über die bereits vorhandenen und im Zuge der Planung angepassten Einleitstellen (1 und 4, siehe Lageplan, Anhang III des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung) eingeleitet.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Von dem Vorhaben gehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen aus.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Das Vorhaben schafft keine Grundlage für den Umgang mit Stoffen und Technologien, die Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen darstellen.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<p>Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren: <i>ÜSG, Hochwasserrisiko</i> Durch das Vorhaben werden keine Betriebsbereiche geschaffen. Durch das Vorhaben werden das Gewässerbett und die Uferbereiche des Langebachs aufgeweitet und ein natürlicherer Verlauf geschaffen. So wird zur Verbesserung der ökologischen Funktion des Ufer- und Auebereichs beigetragen und gleichzeitig zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch das Vorhaben werden keine Risiken für die menschliche Gesundheit generiert.



2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p><i>Baugebietsausweisung, Erschließung</i> Mit dem Vorhaben wird kein Baugebiet ausgewiesen. Eine dauerhafte Erschließung erfolgt nicht – die Baustellenzufahrt erfolgt temporär und wird nach Fertigstellung der Maßnahme vollständig zurückgebaut.</p> <p><i>für die angrenzenden Flächen, innerhalb des 50-fachen Radius der Schornsteinhöhe n. TA Luft, innerhalb des Achtungsabstandes, innerhalb des Einwirkungsbereiches n. TA Lärm:</i> Durch das Vorhaben wird kein Baurecht geschaffen.</p> <p><i>Nutzung der Nachbargrundstücke</i> Die Nutzung der Nachbargrundstücke setzt sich zusammen aus dem vorhandenen und zu sichernden Hang, Grünland, Gärten und Wohnen. Die Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert oder beeinflusst.</p> <p><i>- Biotope</i> Im Süden des Plangebietes verläuft der Langebach, welcher im Süden unmittelbar an die vorhandene steile Felswand angrenzt. Diese zeigt Vorkommen von Stinkender Storchschnabel und Große Brennnessel. Das nördliche Ufer des Langebachs zeichnet sich vorwiegend durch mittelalte Eschen mit vereinzelt Vorkommen von Feldahorn und Kirsche aus. Bei der Ortsbegehung im Mai konnten keine Nester, Baumhöhlen oder Astabbrüche festgestellt werden, welche als Nisthöhlen oder Fledermausquartiere dienen könnten. Einzelne Eschen sind abgestorben. Im Nordwesten des Plangebietes sind zwei alte Haselsträucher, zwei</p>



		<p>Individuen des Schwarzen Holunders sowie ein junger Bergahorn vorhanden. Diese werden durch das Vorhaben nicht tangiert.</p> <p>Das Grünland innerhalb des Plangebietes weist Bereiche mit verschiedenen Artenzusammensetzungen auf. Diese lassen sich in den neu geplanten Gewässerverlauf, die nördlich hiervon befindliche Böschung, sowie den Uferrandstreifen (deutlich über dem Niveau des Langebachs) unterteilen.</p> <p>Trotz des uneinheitlichen Arteninventars des Untersuchungsgebiets wird das gesamte Grünland aufgrund nicht erfüllter Kartierkriterien anderer Biotoptypen und dem tlw. frequenten Vorkommen von Störungszeigern (bspw. Wiesen-Kerbel, Löwenzahn, Große Brennnessel und Giersch) als mäßig artenreiche Fettwiese (EA2, vgl. Kapitel 8) kartiert.</p> <p>Der Langebach ist gemäß Biotoptypenkartierung des Landes im Jahr 2009 innerhalb des Plangebietes als gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop verzeichnet. In der Zwischenzeit wurde der angrenzende Prallhang, aufgrund von Hochwasser und einfließendem Oberflächenwasser, zunehmend instabiler. Bei einer am 11.05.2023 erfolgten Kartierung konnte dieser Schutzstatus jedoch nicht bestätigt werden.</p> <p><i>Schutzobjekte</i> Das Plangebiet befindet sich nicht in einem nationalen oder internationalen Schutzgebiet.</p>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><i>Boden</i></p> <p>Für das Plangebiet besteht gemäß ABAG nördlich des Langebachs eine sehr geringe bis keine Bodenerosionsgefährdung.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der Nähe zum Fließgewässer grundsätzlich hochwertigere Böden mit hoher Speicherfunktion zu erwarten. Im Zuge der Maßnahme bleiben diese Böden erhalten.</p>



		<p><i>Wasserbeschaffenheit</i></p> <p>Der Mittelgebirgsfluss weist eine mäßig bis stark veränderte Gewässerstrukturgüte auf. Die Grundwasserlandschaft ist von oberem Muschelkalk überdeckt. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 182 mm/a. Die Grundwasserüberdeckung wird als „ungünstig“ eingestuft. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Es befinden sich Auenbereiche innerhalb des Plangebietes, die Funktion der Aue ist jedoch aufgrund der steilen Hänge und fortlaufenden Eingrabung des Gewässers stark eingeschränkt. Es besteht eine Überflutungswahrscheinlichkeit der Gewässeraue in Richtung Norden bei sehr hohen Wasserständen.</p> <p><i>Luftqualität, z.B. Kurgebiete</i></p> <p>Der Langebach wirkt grundsätzlich als Frisch- und Kaltluftabflussbahn. Aufgrund der deutlich tieferen Lage des Gewässers wirkt dieser jedoch nur bedingt auf den Siedlungsbereich. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Kurgebietes.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Nationalparks. Durch das Vorhaben sind keine Nationalen Naturmonumente betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Biosphärenreservates oder eines Landschaftsschutzgebietes.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Durch das Vorhaben sind keine Naturdenkmäler betroffen.



2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Durch das Vorhaben sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	<p>Der Langebach ist gemäß Biotoptypenkartierung des Landes im Jahr 2009 innerhalb des Plangebietes als gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop verzeichnet. In der Zwischenzeit wurde der angrenzende Prallhang, aufgrund von Hochwasser und einfließendem Oberflächenwasser, zunehmend instabiler. Bei einer am 11.05.2023 erfolgten Kartierung konnte dieser Schutzstatus jedoch nicht bestätigt werden. Gemäß Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (LökPlan GbR, Stand 15.03.2023) werden alle naturnahen und unverbauten Bachabschnitte eines Mittelgebirgsbachs ab einer Länge von 100 m als § 30-Biotop erfasst. Dabei müssen alle aufgeführten Kriterien erfüllt sein. Folgende vorgegebenen Kartierkriterien erfüllt der Langebach im Plangebiet nicht. Somit ist der Langebach nicht als gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (vgl. Abbildung 8) zu klassifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sohle ist weitestgehend naturbelassen. - Der Übergangsbereich zwischen Wasser und Land ist abwechslungsreich gegliedert. - Künstliche Ufersicherungen treten nur untergeordnet in Erscheinung. - Die Gewässerstrukturgüte sollte im Mittel aus Wasser- und Uferbereich nicht schlechter als 2 (gering verändert) bewertet sein. <p>Auch weitere gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.</p>
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften	Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes, in welchem die in



	festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Da es sich bei dem Vorhaben nicht um die Vorbereitung zur Schaffung von Bauland handelt, sind die Grundsätze des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz nicht berührt.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft „Gutland“.</p> <p><i>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</i> Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Pickließem, unterhalb vorhandener Wohnbebauung. Vom Vorhaben gehen keine negativen Auswirkungen auf den Siedlungsbereich aus. Im Gegenteil werden die nördlich, unmittelbar oberhalb des Langebachs befindlichen Gebäude durch die Hangsicherungsmaßnahmen geschützt.</p> <p><i>Verkehrsströme:</i> Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Verkehrsvorkommen.</p> <p><i>Bewertung:</i> Das Vorhaben hat weder negative Auswirkungen auf das geographische Gebiet, noch auf Personen.</p>



3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><i>Eingriff Flora/Fauna</i> Eingriff: Das südliche Ufer des Plangebietes wird von mittelalten Eschen mit einzelnen Exemplaren von Feldahorn und Kirsche begleitet. Das angrenzende Grünland zeigt eine mäßig artenreiche Ausprägung als Fettwiese. Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten ist unwahrscheinlich (es wurden keine RL-Arten entdeckt). Der betroffene Abschnitt des Langebachs inkl. der Ufer ist biotopkartiert. In Vorbereitung der Hangsicherung und Bachverlegung sind Rodungen und Bodeneingriffe durchzuführen. Nach dem Eingriff wird durch Anpflanzung von Erlen und Grünlandansaat, sowie Sukzession eine naturnahe Ausprägung der Uferbereiche hergestellt.</p> <p>Bewertung: Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten. Eingriffe werden mit einem deutlichen Biotopwertüberschuss örtlich ausgeglichen.</p> <p><i>Eingriff Klima:</i> Eingriff: Der Langebach wirkt grundsätzlich als Frischluftbahn. Aufgrund der tiefen Lage sind jedoch kaum Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche gegeben. Außerdem sind zum Teil Auenböden mit potentiell hohen Kohlenstoffvorräten (>150-200 t/ha) vorhanden. Aufgrund der, bedingt durch den vorhandenen Höhenunterschied, eingeschränkten Anbindung und Funktion der Aue ist jedoch nicht mit besonders hochwertigen Böden zu rechnen.</p>



Bewertung:

Im Zuge der Renaturierung des Langebachs wird die Aue besser an das Gewässer angebunden und die ökologische Funktion verbessert. Somit sind ausschließlich positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Eingriff Boden:

Eingriff:

Grundsätzlich bieten Auenstandorte eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der fehlenden Gewässeranbindung ist jedoch nicht von einem besonders hochwertigen Auenboden im Plangebiet auszugehen. Die Baustellenzufahrt wurde im Rahmen der Planung definiert – Baustraßen sind mit einem Vlies zu unterlegen, Material- und Maschinenlager im Grünland sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückzubauen, in Anspruch genommene Bereiche gelockert und eingesät werden. Baumaßnahmen in der Gewässeraue dürfen nur bei geeigneter Witterung oder unter besonderen Schutzmaßnahmen (bspw. Druckverteilungsplatten) erfolgen. Gestörte und beanspruchte Bereiche sind zu lockern und naturnah wiederherzurichten. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz wird nachgekommen.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktion zu erwarten.

Eingriff Gewässer:

Bei dem betroffenen Gewässerabschnitt des Langebachs handelt es sich um einen grobmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbach mit mäßig bis stark veränderter Gewässerstrukturgüte und einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Die Grundwasserlandschaft setzt sich zusammen aus Muschelkalk und Keuper. Die Grundwasserneubildung betrug in den Jahren 2003 bis 2021 durchschnittlich 199 bis 209 mm/a. Die grundwasserüber-



deckenden Schichten bieten im äußersten Westen des Plangebietes eine günstige, im übrigen Plangebiet eine ungünstige Schutzwirkung. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Es befinden sich Auenbereiche innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich nicht um ein Risikogewässer gemäß HWMR. Die Werte geben Hinweise auf eine anthropogene Beeinflussung und weisen signifikant stärkere Störungen auf, als dies unter den Bedingungen des guten Zustands der Fall wäre. Es ergeben sich zudem Hinweise auf mittlere Werte des Grundwasserzustandes. Aufgrund der Gewässereintiefung besteht eine mittlere Überflutungswahrscheinlichkeit der Gewässeraue. Maschinen und Materialien sind bei drohendem Hochwasser bzw. länger anhaltendem Regen unmittelbar aus dem Nahbereich des Gewässers zu entfernen. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in der Gewässeraue muss ausschließlich autochthones und gewaschenes Steinmaterial verwendet werden.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Durch die Renaturierung des Langebachs im Zuge der Verlegung wird das Gewässer aufgewertet.

Eingriff Landschaftsbild/Erholung

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft „Gutland“ im Landschaftsraum „Gindorfer Hochfläche“. Es sind keine internationalen Schutzgebiete berührt. Das Plangebiet setzt sich aus dem tief eingeschnittenen Langebach mit Erlen-Ufergehölz, südlich angrenzendem Steilhang und nördlich angrenzendem Grünland zusammen. Der Schutzstatus des Mittelgebirgsbachs gem. § 30 BNatSchG konnte nicht bestätigt werden. Der Flusslauf ist stark anthropogen verändert.

Im Zuge der Sofortmaßnahmen nach den Hochwasserschäden 2021 wurde bereits die Andeutung eines neuen Gewässerlaufs im Bereich des ehemaligen Abschlaggrabens im Gelände modelliert. Das Gelände



		<p>gibt die geplante Raumnutzung des Langebachs somit bereits vor. Grundsätzlich stellt die Umlegung des Gewässers eine Aufwertung dar, auch wenn der Planbereich nicht durch einen Wanderweg o.ä. erschlossen ist.</p> <p>Bewertung: Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholung zu erwarten.</p> <p><i>Eingriff Mensch:</i> Von dem Vorhaben gehen keine schädlichen Emissionen oder sonstige Gefährdungen für den Menschen aus. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Außenbereich, dem deutlichen Höhenunterschied zwischen Plangebiet und südlich befindlicher Bebauung sowie der steil aufragenden Felswand sind keine relevanten Lärm- oder Staubimmissionen zu erwarten.</p> <p>Bewertung: Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Es sind keine Auswirkungen anderer Vorhaben in unmittelbarer Umgebung und somit keine Kumulation von Auswirkungen zu erwarten.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	Da durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten sind, gibt es keinen Bedarf, die Auswirkungen zu vermindern.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter oder Schutzgebiete zu erwarten.